

Satzung des Turnverein Gladbach e.V. 1894

§ 1) Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1894 in Neuwied Gladbach gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Gladbach e.V.“, kurz „TVG“ genannt. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuwied Gladbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

§ 2) Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der TVG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Errichtung und Pflege von Sportanlagen, der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens des Sportes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 3) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder, von der Geburt bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters als Zustimmung abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe für eine eventuelle Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung sowie seinen weiteren Ordnungen und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§ 21 bis 78 BGB.
4. Interessierte Personen können nach Vereinbarung fördernde (passive) Mitglieder werden, wenn sie die Tätigkeit des TVG ideell, finanziell oder materiell unterstützen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können vom Gesamtvorstand oder von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Belange und das Wohl des Vereines besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung grundsätzlich befreit, sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Jahres zu erfüllen. Nur bei schriftlicher (Papierform) Kündigung bis zum 15. November eines Jahres ist ein Austritt zum 31. Dezember möglich.
7. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

§ 4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - sich in der von ihm gewünschten Sportart und Abteilung sportlich zu betätigen und am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen.
 - bei sportlicher Eignung entsprechend den Möglichkeiten des Vereins, gefördert zu werden.
 - die dem TVG zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte zu nutzen.
 - bei Sportunfällen den mit dem TVG vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

- mit Vollendung des 18. Lebensjahres Vorstände zu wählen und Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen
 - sich mit Vollendung des 18. Lebensjahres, um eine Kandidatur für den geschäftsführenden Vorstand zu bewerben und gewählt zu werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
- für Ethik und Moral des Sportes auf der Grundlage des völkerverbindenden olympischen Gedankens zu wirken.
 - für die Wahrung der demokratischen Prinzipien des Vereinslebens einzutreten.
 - sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit, umsichtig und ehrlich bei Wettkämpfen und sonstigen Sportveranstaltungen zu verhalten.
 - die Mitgliederbeiträge vereinbarungsgemäß zu zahlen.
 - die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln bzw. sich entsprechend den Regeln zu verhalten.
 - sich auch außersportlich für den TVG und das Gemeinwohl der Mitglieder des Vereins einzusetzen.

§ 5) Beiträge

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag entspricht dem vom Landessportbund Rheinland-Pfalz für die Bezuschussung jeweils geforderten Mindestbeitrag, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen höheren Beitrag festsetzt. Er wird fällig mit dem Beginn des Kalenderjahres und wird ausschließlich über Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag anteilmäßig fällig. Über Art und Höhe von Sonderbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Stundung und Erlass von Beiträgen sind beim Verein schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

§ 6) Jugend

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Vereinsjugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt. In diesem Fall gibt sich die Vereinsjugend eine eigene Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Vereinsjugend entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Verantwortlichkeit bleibt im Rahmen des Gesamtvereins und die Mittel dürfen nur im Rahmen des satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zweckes verwendet werden.

§ 7) Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand
 - c) die Jugendversammlung

§ 8) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TVG.
2. Sie findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt und ist sowohl als Präsenzversammlung als auch als virtuelle Versammlung durchführbar. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand.
3. Zwischen Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Die Einladung erfolgt, mit Angabe der Tagesordnung, als Aushang im Vereins-Schaukasten. Sie kann zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde Neuwied veröffentlicht oder per Post oder Email an die Mitglieder versendet werden.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - Wahl der Kassenprüfer.
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge.
 - Entscheidung über Satzungsänderungen.
 - Beschlussfassungen über die vorliegenden Anträge.
 - Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

6. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben die Aufgabe, die finanziellen Angelegenheiten des Vereins während und zum Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
8. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 9) Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich aus mindestens 2 bis maximal 4 Mitgliedern zusammen.
Folgende Positionen müssen besetzt werden:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 1. Finanzmanager/in
 Folgende Positionen können besetzt werden:
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - stellvertretende/r Finanzmanager/in
 Bei Ausscheiden und Neubesetzung nicht gewählter Positionen während der Amtsperiode können diese Positionen vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl besetzt werden.
Die/der 1. Vorsitzende sowie die/der 1. Finanzmanager/in ist einzelvertretungsberechtigt. Die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Finanzmanager/in ist jeweils gemeinsam mit der/dem 1. Vorsitzenden bzw. der/dem 1. Finanzmanager/in vertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusätzlich zusammen aus
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Übungsleiterkoordinator/in
 - dem/der Gleichstellungsbeauftragten
 - dem/der Jugendleiter/in
 - dem/der Sportstätten- und Geräteverwalter/in
 - dem/der Seniorenbeauftragten
 - den 2 von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertretern
 - den 2 Beisitzern
3. Der Gesamtvorstand wird, mit Ausnahme der Jugendvertreter, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Abgrenzungen bzw. Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die vorliegende Geschäftsordnung.
4. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 10) Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die/der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Sie/er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
2. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
3. Der Vorstand führt den TVG nach den Maßgaben der Satzung und der eingesetzten Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist
4. Zum Ankauf und Verkauf von Grundstücken, Aufnahmen von Hypotheken und Änderungen des Vereinsnamen ist in jedem Falle der Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Der Vorstand sorgt für genaue und schnelle Durchführung der Versammlungsbeschlüsse. Die Ausgaben für Anschaffungen, die der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall vornehmen kann, werden im Innenverhältnis auf die Höhe der jeweiligen vorjährigen Beitragseinnahmen beschränkt. Über die darüber liegenden Vermögenswerte kann vom geschäftsführenden Vorstand nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

§ 11) Kassenprüfung

1. Die Kassen des Vereins werden jedes Jahr durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen in der Mitgliederversammlung, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des/der Finanzmanager/in.

§ 12) Vermögensansprüche

1. Mittel des TVG dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des TVG zu.

§ 13) Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14) Ausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die zuständigen Leiter der Ausschüsse haben Sitz und Stimmrecht im Gesamtvorstand.

§ 15) Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 16) Auflösung des TV Gladbach e.V.

1. Die Auflösung des TVG kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat **oder**
 - von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des TVG oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen des TVG an den Förderverein der Grundschule Wülfersberg e.V., der ein gemeinnütziger Verein im Sinne des BGB sein muss und das Vermögen des TVG ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
4. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem Vorstand.

§ 17) Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Satzungen sind damit aufgehoben.

Gladbach, den 23.03.2024

Henning Peter
Henning Peter
1. Vorsitzender TVG

Petra Peter
Petra Peter
1. Finanzmanagerin TVG